

## Vorwort

Am 8. März 2007 fand die nunmehr 12. Finanzstrafrechtliche Tagung als Gemeinschaftsveranstaltung von Leitner + Leitner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, dem Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre und dem Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz in den inzwischen bewährten Räumlichkeiten des Kunstmuseums Lentos in Linz statt. Die Tagung widmete sich zwei Schwerpunkten: In einem ersten Schwerpunkt wurde die Strafbemessung aus verschiedenen Perspektiven, insbesondere unter Bezugnahme auf das Sanktionensystem des FinStrG im Vergleich zum Sanktionensystem des StGB unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und unter Bezugnahme auch auf die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat beleuchtet. Zweiter Schwerpunkt der Tagung war die Anpassung des FinStrG an die neue StPO mit Wirkung ab 1. Jänner 2008.

Im Eröffnungsreferat nahm Univ.-Prof. Dr. *Erich Kirchler* Stellung zum Effekt von Kontrollen und Strafen im Steuerstrafrecht aus Sicht der Rechtspsychologie. Seine Ausführungen – insbesondere zu Steuergerechtigkeit und Effizienz von Strafen – wurden wesentlich veranschaulicht durch die Präsentation der Ergebnisse dreier Studien, die in Zusammenarbeit mit Leitner + Leitner an der Fakultät für Psychologie, Universität Wien, durchgeführt wurden. Die vorgestellten Ergebnisse der Studie insbesondere zur Akzeptanz von Freiheitsstrafen bei Hinterziehungsdelikten und zur wahrgenommenen Gerechtigkeit der Möglichkeit einer Selbstanzeige bei Hinterziehungsdelikten könnten auch für den Gesetzgeber bedeutsam sein.

In der Folge ging Univ.-Prof. Dr. *Gerhard Dannecker*, Universität Heidelberg, auf Strafen und Strafzwecke im deutschen und österreichischen Steuerstrafrecht/Finanzstrafrecht ein.

Prof. *Dannecker* hat sein Manuskript erheblich ausgebaut und seinen Ausführungen zur österreichischen Rechtslage eine detaillierte Analyse des deutschen Systems der Strafbemessung vorangestellt. In der Folge wird das Sanktionen- und Strafbemessungssystem des FinStrG dem des StGB gegenübergestellt und wesentliche Bruchlinien im Sanktionensystem des FinStrG lokalisiert; die Untersuchung schließt mit einer Darstellung der Herausforderungen an den österreichischen Gesetzgeber.

Im Anschluss widmete sich Dr. *Wolfgang Aistleitner*, Senatspräsident des OLG Linz, der Strafzumessungspraxis im Finanzstrafrecht aus dem Blickwinkel der Gerichte; auch Dr. *Aistleitner* spart nicht mit kritischen Anmerkungen zum finanzstrafrechtlichen Sanktionensystem. Anschließend ging Hofrat Dr. *Wolfgang Bartalos* (Finanzamt Wien 1/23) auf die Strafzumessungspraxis aus dem Blickwinkel der Finanzstrafbehörden ein. Der Vortrag widmete sich detailliert den einzelnen im Finanzstrafrecht bedeutsamen Erschwerungs- und Milderungsgründen und geht zuletzt auch auf § 25 Abs 1 und 2 FinStrG (mangelnde Strafwürdigkeit der Tat im finanzbehördlichen Verfahren) ein.

Am Nachmittag widmete sich Dr. *Robert Bachl*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner bei Leitner + Leitner Wien – Linz – Salzburg, der Strafbemessung unter Beachtung des Leistungsfähigkeitsprinzips. Dabei wurden die erheblichen Probleme der sachgerechten Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit bei der Strafbemessung im Rahmen des derzeitigen Strafbemessungssystems im FinStrG deutlich.

Im anschließenden Vortrag widmete sich Hon.-Prof. Dr. *Hans Valentin Schroll*, Hofrat des OGH Wien, der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat im gerichtlichen Finanzstrafverfahren. Dankenswerterweise kommentierte Prof. *Schroll* nicht nur die derzeitige Rechtslage (§ 42 StGB iVm § 25 Abs 3 FinStrG), sondern auch den mit 1. Jänner 2008 in Kraft tretenden § 191 StPO. Insbesondere diese Ausführungen verdienen schon aufgrund deren Aktualität große Aufmerksamkeit und bringen wichtige Einsichten zur Interpretation neuer Gesetzesbegriffe, wie etwa „geringer Störwert der Tat“. Im Anschluss widmeten sich Univ.-Prof. Dr. *Andreas Scheil* und MR iR Dr. *Otto Plückhahn*, ehemals Bundesministerium für Finanzen, der Anpassung des Finanzstrafgesetzes an die neue StPO.

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Scheil* ging ausführlich auf die Reform des gerichtlichen und des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens ein und zeigte auch wesentliches Verbesserungspotential im Bereich des verwaltungsbehördlichen Verfahrens auf („Die Versäumnisse der FinStrG-Novelle 2007“). Von besonderem Interesse waren auch die Ausführungen von MR iR Dr. *Otto Plückhahn*, da diese Novelle noch von ihm bearbeitet wurde. Dr. *Plückhahn* konnte daher wesentliche Zusammenhänge aufzeigen und ging auch auf Änderungen aufgrund der Rechtsentwicklung abseits der Strafprozessreform ein.

Im Anhang des Tagungsbandes befindet sich wiederum eine – diesmal von Dr. *Christian Huber P LL.M.*, Mag. *Katharina Schweiger* und Mag. *Petra Marek* gestaltete – Zusammenfassung der aktuellen österreichischen Judikatur und Literatur zum Finanzstrafrecht des letzten Jahres (September 2006 – Oktober 2007), gegliedert nach der Systematik des Handbuchs des österreichischen Finanzstrafrechts, nunmehr schon in 3. Auflage (2007). Soweit von wesentlicher Praxisrelevanz, wurde auch auf wesentliche Entwicklungen in der deutschen Literatur und Rechtsprechung hingewiesen. Eine abschließende Zusammenfassung der Beiträge 2007 in Stichwörtern möge einschlägige Recherchen erleichtern. Für die Aufnahme aller Jahreszusammenfassungen der Finanzstrafrechtlichen Tagungen ab 1996 in die Rechtsdatenbank darf ich mich an dieser Stelle beim Linde Verlag, insbesondere bei Mag. *Andreas Jentzsch*, herzlich bedanken.

Im Anhang dieses Bandes wird einem besonderen Anliegen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Ausdruck verliehen und das Gutachten von Univ.-Prof. Dr. *Andreas Scheil* zur Anwendung der bedingten Strafnachsicht auch im verwaltungsbehördlichen Verfahren mit Genehmigung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder abgedruckt. Es handelt sich dabei um ein Gutachten im Auftrag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Linz, Dezember 2007

*Roman Leitner*